

Änderung der Gesellschaftsverträge der Beteiligungsunternehmen der Hansestadt Wismar

Hier: Nachhaltigkeitsberichterstattung

Datum: 13.02.2025
Federführung: 20.5 Abt. Beteiligungs- und Fördermittelmanagement
Beteiligte Ämter: I Bürgermeister
II Senator
III Senatorin
30 RECHTSAMT
1 Büro der Bürgerschaft
Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe (Vorberatung)	11.03.2025	Ö
Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (Entscheidung)	27.03.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar stimmt den als Anlage beigefügten Änderungen der Gesellschaftsverträge der Beteiligungsunternehmen der Hansestadt Wismar zu.

Begründung

Im vergangenen Jahr gab es bereits eine Beschlussvorlage zu diesem Thema (VO/2024/0085). In der Begründung wurde Folgendes ausgeführt:

Die Corporate Sustainability Reporting Directive – Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (im Folgenden: CSRD-Richtlinie) ist am 05.01.2023 in Kraft getreten. Mit dieser Richtlinie wurde die Pflicht zur Erstellung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung auf alle großen Kapitalgesellschaften ausgeweitet. Die Berichterstattung soll erstmals ab dem Geschäftsjahr 2025 erfolgen. Sie umfasst u.a. die wesentlichen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeiten auf Menschen und auf die Umwelt sowie die wesentlichen Auswirkungen der Nachhaltigkeitsaspekte auf das jeweilige Unternehmen. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird damit zukünftig verpflichtender Bestandteil des Lageberichts sein und damit auch einer externen Prüfung unterliegen

Die EU-Mitgliedstaaten müssen die Vorschriften der CSRD-Richtlinie in nationales Recht umsetzen. Die Bundesregierung hat am 24.07.2024 einen entsprechenden Gesetzesentwurf beschlossen. Dieser sieht auch eine Änderung des Handelsgesetzbuches (im Folgenden: HGB) vor.

Die alte Fassung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden: KV M-V) sah gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 vor, dass eine Gemeinde, die unmittelbar

oder mittelbar mit maßgeblichem Einfluss an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligt ist, dafür Sorge zu tragen hat, dass in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften [...] vorgeschrieben werden, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen.

Diese Regelung der KV M-V wurde in den Gesellschaftsverträgen der Unternehmen, an denen die Hansestadt Wismar mit maßgeblichem Einfluss beteiligt ist (der Gemeinde stehen mehr als 20 % der Stimmrechte zu) aufgenommen.

Der oben genannte Gesetzesentwurf der Bundesregierung sieht u.a. folgende Änderung des § 289 b HGB vor: eine Kapitalgesellschaft hat ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, wenn die Kapitalgesellschaft

- 1. groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 ist oder*
- 2. kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und keine Kleinstkapitalgesellschaft (§267a) ist.*

Der Gesetzesentwurf enthält gemäß § 289b Abs. 2, 3 und 5 HGB auch Tatbestände, die zu einer Berichtspflicht führen würden. Diese greifen allerdings nicht für die Beteiligungsunternehmen der Hansestadt Wismar.

Die Beteiligungsunternehmen wären demzufolge verpflichtet, ab dem Geschäftsjahr 2025 den Lagebericht um eine Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erweitern, obwohl sie eigentlich nicht zum Kreis der von der CSRD-Richtlinie erfassten Unternehmen gehören. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung würde bei den Unternehmen zu einem hohen zusätzlichen personellen und finanziellen Aufwand führen.

Damit die kommunalen Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern um diese Berichtspflicht erleichtert werden können, erfolgte im Rahmen der Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts in diesem Jahr eine Änderung des § 73 Abs. 1 Nr. 2 KV M-V.

Die novellierte Kommunalverfassung sieht nunmehr vor, dass in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts mit Ausnahme einer nichtfinanziellen Erklärung nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften [...] vorgeschrieben werden, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen.

Durch diese Änderung wurde die mittelbare kommunalverfassungsrechtliche Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgehoben. Der Landesgesetzgeber spricht von einer „nichtfinanziellen Erklärung“, da das HGB zum Zeitpunkt der Novellierung der KV M-V den Begriff „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ nicht enthält. Die unterschiedlichen Begrifflichkeiten sind aber identisch auszulegen.

Damit die Erleichterung, die durch die Änderung der Kommunalverfassung eingeräumt wurde, auch für die Beteiligungsunternehmen der Hansestadt Wismar gelten kann, ist eine Änderung der Gesellschaftsverträge erforderlich.

Die Änderungen der jeweiligen Verträge sind in der Anlage als Synopse dargestellt.

Nach einer Beschlussfassung durch die Bürgerschaft entscheiden die Gesellschafterversammlungen der einzelnen Unternehmen über eine Änderung des

Gesellschaftsvertrages. In Abhängigkeit der Regelungen des jeweiligen Gesellschaftsvertrages gibt der Aufsichtsrat zunächst eine Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages ab.

In den Gesellschafterversammlungen wird dann darüber entschieden, ob von der eingeräumten Erleichterung Gebrauch gemacht wird und eine Änderung des Gesellschaftsvertrages erfolgen soll oder ob das Beteiligungsunternehmen zukünftig einen Nachhaltigkeitsbericht aufstellt.

Eine freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung in vollem Umfang oder nur in Teilen des gesetzlich geforderten Umfangs ist jederzeit möglich. Diese könnte in Zukunft für die Beteiligungsunternehmen beispielsweise bei der Einwerbung von Fördermitteln, der Umsetzung des Lieferkettengesetzes oder bei der Beantragung von Krediten relevant werden.

Hinweis zur Anlage: Die Stadtwerke Wismar GmbH wird in der Synopse nicht aufgeführt. Das Beteiligungsunternehmen der Hansestadt Wismar erfüllt die Merkmale gemäß § 267 Abs. 2, 3 HGB für große Kapitalgesellschaften und ist demnach verpflichtet, zukünftig einen Nachhaltigkeitsbericht aufzustellen.

Der Bundesrat befasste sich am 27.09.2024 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2022/2464 - Corporate Sustainability Reporting Directive (Drucksache: 385/24).

Dieser Entwurf sah eine Änderung des § 289 b des HGB dahingehend vor, dass eine Regelung in einem Gesellschaftsvertrag, die lediglich die Aufstellung und Prüfung des Lageberichts nach den Vorschriften des Dritten Buchs des HGB für große Kapitalgesellschaften vorgibt, keine Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht begründet.

Eine Entscheidung des Bundestages und der Bundesregierung zu diesem Gesetzesentwurf sollte zunächst abgewartet werden, sodass die Beschlussvorlage VO/2024/0085 in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und kommunale Betriebe am 08.10.2024 von der Verwaltung zurückgezogen wurde.

Die Bundesregierung folgte dem Vorschlag des Bundesrates zur Änderung des § 289 b HGB jedoch nicht (Drucksache: 20/13256).

Die kommunalen Unternehmen der Hansestadt Wismar können dennoch wie bereits in der Begründung zur Vorlage VO/2024/0085 von der umfangreichen Berichtspflicht nach der CSRD-Richtlinie befreit werden aufgrund der Änderung des § 73 Abs. 1 Nr. 2 KV M-V.

Hierfür ist eine Änderung der Gesellschaftsverträge erforderlich.

Die Änderungen der jeweiligen Verträge sind in der Anlage 1 als Synopse dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

X	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: § 73 Abs. 1 KV M-V

(Alle Beträge in Euro)

Anlage/n

1 - Synopse Anpassung GV-Verträge (öffentlich)

Der Bürgermeister

(Dieses Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Synopsis zu den Änderungen in den Gesellschaftsverträgen der Beteiligungsunternehmen der Hansestadt Wismar

Berücksichtigung der Änderung des § 73 Abs. 1 Nr. 2 KV M-V im Rahmen der Novellierung der Kommunalverfassung:

Derzeitige Fassung	Vorgeschlagene Änderung
Gesellschaftsvertrag der Perspektive Wismar gGmbH	
§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung (1) Der Geschäftsführer hat innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Handelsgesellschaften geltenden Vorschriften zu erstellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen, soweit nicht eine spätere Aufstellung zulässig ist. Für den den Jahresabschluss erweiternden Anhang finden § 286 Abs. 4 und § 288 HGB im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchst. a) und b) HGB keine Anwendung.	§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung (1) Der Geschäftsführer hat innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht mit Ausnahme einer nichtfinanziellen Erklärung nach den für große Handelsgesellschaften geltenden Vorschriften zu erstellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen, soweit nicht eine spätere Aufstellung zulässig ist. Für den den Jahresabschluss erweiternden Anhang finden § 286 Abs. 4 und § 288 HGB im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchst. a) und b) HGB keine Anwendung.
Gesellschaftsvertrag der Seehafen Wismar GmbH	
§ 14 Jahresabschluss (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gesellschaft aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Die §§ 286 Abs.	§ 14 Jahresabschluss (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gesellschaft aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts mit Ausnahme einer nichtfinanziellen Erklärung sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große

Derzeitige Fassung	Vorgeschlagene Änderung
4 und 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9a) und b) des Handelsgesetzbuches keine Anwendung. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vor.	Kapitalgesellschaften anzuwenden. Die §§ 286 Abs. 4 und 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9a) und b) des Handelsgesetzbuches keine Anwendung. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vor.
Gesellschaftsvertrag der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH	
§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht, Publikationspflicht	§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht, Publikationspflicht
(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Nach Prüfung ist der Prüfungsbericht mit Jahresabschluss und Lagebericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.	(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht mit Ausnahme einer nicht-finanziellen Erklärung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Nach Prüfung ist der Prüfungsbericht mit Jahresabschluss und Lagebericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

Derzeitige Fassung	Vorgeschlagene Änderung
Gesellschaftsvertrag der Technisches Landesmuseum Mecklenburg-Vorpommern gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH	
§ 21 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gesellschaft nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Regelungen gemäß §§ 286 Abs. 4 und 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9a) und b) des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.	§ 21 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gesellschaft mit Ausnahme einer nichtfinanziellen Erklärung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Regelungen gemäß §§ 286 Abs. 4 und 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9a) und b) des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.
Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH	
§ 16 Jahresabschluss (1) Der Geschäftsführer hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Die Regelungen gemäß §§ 286 Abs. 4 und 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9a) und b) des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.	§ 16 Jahresabschluss (1) Der Geschäftsführer hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts mit Ausnahme einer nichtfinanziellen Erklärung sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Die Regelungen gemäß §§ 286 Abs. 4 und 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9a) und b) des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.

Derzeitige Fassung	Vorgeschlagene Änderung
Gesellschaftsvertrag der Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar	
§ 14 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung (1) Der Geschäftsführer hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Die Regelungen gemäß §§ 286 Abs. 4 und 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9a) und b) des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.	§ 14 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung (1) Der Geschäftsführer hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts mit Ausnahme einer nichtfinanziellen Erklärung sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Die Regelungen gemäß §§ 286 Abs. 4 und 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9a) und b) des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.